



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 17

Freitag, 26. April

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich vom 20.12.2016.....	194
1. Änderung der Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren vom 20.09.2018 (Parkgebührenordnung)	196
Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2019.....	197
Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2019	199

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Änderung der Satzung für die Deichacht Norden im Landkreis Aurich.....	201
---	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich vom 20.12.2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG).

§ 2

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer
1. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Aurich ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht.

§ 3

§ 9 Absatz 7 wird gestrichen.

§ 4

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf Antrag ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung können auf Antrag vor Vollendung des 55. Lebensjahres in die Altersabteilung übertreten, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

§ 5

§ 16 wird folgender Absatz hinzugefügt:

- (8) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm beauftragte Person bestimmt Personen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm beauftragte Person weist die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf § 37 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetzes hin; der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes.

§ 6

§ 18 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2019 in Kraft.

Aurich, den 24.04.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

1. Änderung der Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren vom 20.09.2018 (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende 1. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Parkgebührenordnung wird die Aufzählung der bewirtschafteten Parkplätze wie folgt ergänzt:

- auf dem Parkplatz am Badesees Tannenhausen 2,00 €

§ 2

Diese 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Aurich, den 24.04.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.187.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.988.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

festgesetzt;

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.731.600 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.758.000 €
der Einzahlungen auf Investitionen auf	485.900 €
der Auszahlungen auf Investitionen auf	845.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	359.300 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	83.100 €

festgesetzt;

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.576.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.686.300 €

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	2.270.400 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	2.264.400 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	488.800 €
	mit Ausgaben in Höhe von	488.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für die Gemeinde auf	359.300 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	297.600 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf	0 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird

für die Gemeinde auf	800.000 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A	600 v. H.
b) Grundsteuer B	600 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalen-haushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 10 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

§ 7

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 27.02.2019 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 27.02.2019

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 17. April 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.04.2019 bis zum 08.05.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus.

Baltrum, 17. April 2019

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	12.295.100 €
ordentliche Aufwendungen	12.307.400 €
außerordentliche Erträge	120.000 €
außerordentliche Aufwendungen	100.200 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.558.500 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.212.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.506.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.566.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.816.400 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	101.700 €

nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	16.780.900 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	16.780.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.816.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit 1.480.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v.H.
(Vorjahr 370 v.H.) |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v.H.
(Vorjahr 370 v.H.) |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gem. Beschluss der HVB-Konferenz vom 17.01.2018 bis auf Weiteres auf 10% der geplanten Erträge im ordentlichen Ergebnishaushalt festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 31.01.2019

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. April 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.04.2019 bis zum 08.05.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 16. April 2019

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Änderung der Satzung für die Deichacht Norden im Landkreis Aurich

Der Ausschuss hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

neuer Wortlaut:

§ 15 Amtszeit

- (1) Die Ausschussmitglieder werden für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet bezirkweise versetzt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, Wiederwahl ist zulässig. Die ersten Amtsperioden auf Grund der Neuwahlen nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen am 01.01.2010 und enden wie folgt:
- | | | | |
|------------|---------------|-----------|---------------|
| Bezirk I | am 31.12.2014 | Bezirk II | am 31.12.2013 |
| Bezirk III | am 31.12.2012 | Bezirk IV | am 31.12.2011 |
| Bezirk V | am 31.12.2010 | | |
- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtsperiode endet die Tätigkeit im Ausschuss durch
- Verzicht; dieser ist dem Oberdeichrichter schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
 - Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl,
 - durch Wahl in den Vorstand
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit der für den betreffenden Bezirk gewählte Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, ist diese Position entsprechend § 12 durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (5) Wird ein Ausschussmitglied zum stellvertretenden Vorstandsmitglied gewählt, verbleibt es im Ausschuss.
- (WVG § 49)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher mit der Amtsbezeichnung "Oberdeichrichter". Die weiteren Vorstandsmitglieder tragen die Amtsbezeichnung "Deichrichter".
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (WVG § 52)

Diese Änderungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Norden, den 21.03.2019

Deichacht Norden

Carl Noosten
Noosten (Oberdeichrichter)

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Deichacht Norden ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 09.04.2019 – Az. I/10-150 62 5 – genehmigt worden.

Aurich, den 09.04.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.